



AUSGESONDERT

27. APR. 1987

GES

ETZBUTT

1

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 21. Januar 1987

| Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
18.11. 86	Bekanntmachung zur Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 27. Juni 1985	1

**Bekanntmachung
zur Konvention
über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten
des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe
vom 27. Juni 1985
vom 18. November 1986**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 27. Juni 1985.

Die Konvention war am 27. Juni 1985 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 26. Mai 1986 bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 23 am 12. September 1986 in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Mit dem gleichen Tage trat die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 14. Dezember 1959 in der Fassung vom 21. Juni 1974 — GBl. I 1960 Nr. 29 S. 283 und GBl. II 1976 Nr. 6 S. 141 - außer Kraft

Berlin, den 18. November 1986

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
H. E j c h l e r

(Übersetzung)

**Konvention
über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten
des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe**

Die Regierungen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die diese Konvention unterzeichnet haben, sind

auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels XIV des Statuts des Rates, demzufolge die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates in einer besonderen Konvention festgelegt werden,

geleitet von den Artikeln III, XI und XII des Statuts des Rates, die grundlegende Bestimmungen zur Rechtsfähigkeit des Rates beinhalten,

in Würdigung der positiven Bedeutung, die die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates aus dem Jahre 1959 hatte,

unter Berücksichtigung der wachsenden Rolle des Rates bei der Organisation der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des Rates,

in dem Wunsche, zur Schaffung günstiger Bedingungen beizutragen, damit der Rat seine Funktionen und Befugnisse im Interesse der weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des Rates ausüben kann

sowie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Niveaus der Privilegien und Immunitäten, die von den Mitgliedsstaaten internationalen Organisationen gewährt werden,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Definitionen

1. In dieser Konvention bedeuten die nachstehenden Begriffe:
 - a) „Sitzland des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe“ (im weiteren — „Sitzland des Rates“) das Sitzland des Sekretariats des Rates;
 - b) „Räumlichkeiten des Rates“ beliebige Gebäude oder Gebäudeteile einschließlich dazugehörige Grundstücke, die für die Zwecke des Rates genutzt werden;
 - c) „Vertreter“
 - die ständigen Vertreter, deren Stellvertreter, Berater und Experten
 - die Leiter, Mitglieder, Berater, Experten und Sekretäre der Delegationen sowie andere Vertreter, die von einem Mitgliedsland des Rates benannt werden, um an der Arbeit und/oder den Tagungen der Hauptvertretungsorgane, der anderen ständigen Vertretungsorgane des Rates und deren Arbeitsorgane teilzunehmen, die gebildet wurden, um einzelne Fragen, die in die Zuständigkeit dieser Organe fallen, zur Behandlung in den Vertretungsorganen vorzubereiten oder abzustimmen;
 - d) „Ständiger Vertreter“ eine Person, die ein Mitgliedsland des Rates als seinen Vertreter im Exekutivkomitee des Rates ernannt hat und die gleichzeitig Ständiger Vertreter dieses Landes im Rat ist;
 - e) „Stellvertreter des Ständigen Vertreters“ eine Person, die von einem Land für diese Funktion benannt wurde und sich ständig im Sitzland des Rates aufhält;
 - f) „Mitarbeiter der Ständigen Vertretung“ den Stellvertreter des Ständigen Vertreters, die Berater und Experten des Ständigen Vertreters sowie die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und die Mitglieder des Dienstpersonals, die sich ständig im Sitzland des Rates aufhalten;
 - g) „Familienangehörige des Mitarbeiters der Ständigen Vertretung“ die Ehefrau (den Ehemann) und die minderjährigen Kinder, die an seinem Arbeitsort mit ihm leben, sowie die Eltern des Mitarbeiters, die ständig bei dem Mitarbeiter an seinem Arbeitsort leben und von ihm unterhalten werden;